



Faktenblatt

Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen

Datum: 21. Dezember 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Bedingungen zur Kostenübernahme durch den Bund	3
2.1	Beprobungsstrategie des BAG vom 18. Dezember 2020.....	3
2.2	Leistungserbringer	5
2.3	Molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2, immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 in bewilligten Laboratorien.....	5
2.4	Sars-CoV-2 Schnelltests	6
2.4.1	Anwendung von nicht molekularbiologischen Sars-CoV-2 Schnelltests	6
2.4.2	Anwendung von Sars-CoV-2 Schnelltests mittels molekularbiologischen Verfahren	7
2.4.3	Personen, bei denen Sars-CoV-2-Schnelltests durchgeführt werden dürfen	7
3	Durch den Bund übernommene Kosten	7
3.1	Grundsätze	7
3.2	Probenentnahme.....	8
3.3	Durchführung der Analyse inkl. Auftragsabwicklung	9
3.3.1	Molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2	10
3.3.2	Immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene und Schnelltests auf Sars-CoV-2.....	10
3.3.3	Immunologische Analyse auf Antikörper gegen Sars-CoV-2	10
4	Nicht vom Bund übernommene Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2	13
5	Technische Abwicklung	14
5.1	Rechnungsstellung.....	14
5.2	Zu verwendende Tarife und Tarifiziffern durch die Leistungserbringer (gültig ab 21. Dezember 2020) .	15
5.3	Überprüfung der Abrechnungsberechtigung	17
5.4	Rechnungskontrolle	17
5.5	Meldung an das BAG	17
6	Inkrafttreten	18

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



1 Ausgangslage

Der Bund übernimmt bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllen, seit dem 25. Juni 2020 die Kosten der ambulant durchgeführten diagnostischen molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) und der immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antikörper (Serologie) sowie seit dem 2. November 2020 zusätzlich jene der immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene und der nicht automatisierten Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2¹ (Art. 26 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3²).

Der Bund übernimmt seit dem 2. November 2020 die Kosten für den Sars-CoV-2 Schnelltest auch, wenn die Probenentnahme dafür und der Schnelltest selber in einer Arztpraxis, im Spital, in der Apotheke oder in einem Testzentrum durchgeführt wird (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung 3). Dafür werden diese Einrichtungen von der Bewilligungspflicht zur Durchführung von Analysen auf übertragbare Krankheiten gezielt und während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (bis 31. Dezember 2021) befreit. Ebenfalls können alle diese Einrichtungen Probenentnahmen für die molekularbiologischen Analysen vornehmen und abrechnen.

Ab dem 21. Dezember 2020 dürfen Sars-CoV-2 Schnelltests auch ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020 eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt gemäss den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung 3 Artikel 24 bis 24d. Für die Durchführung der Tests unter diesen Umständen ist das Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG vom 18. Dezember 2020³ zu berücksichtigen.

Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2, inkl. Sars-CoV-2-Schnelltests, welche ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG durchgeführt werden, werden nicht vom Bund und auch nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Sie sind zu Lasten der Verlangenden (Arbeitgeber usw.) in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Regelung der Kostenübernahme betrifft die ambulant durchgeführten Analysen auf Sars-CoV-2. Die stationär durchgeführten Analysen sind in den stationären Fallpauschalen (DRG, Art. 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]⁴) inbegriffen, wodurch diese keine zusätzlichen Kosten für die Patientinnen und Patienten sowie die Versicherer verursachen.

¹ im Text Sars-CoV-2-Schnelltest genannt

² SR 818.101.24

³ Siehe Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG vom 18. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente

⁴ SR 832.10

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



2 Bedingungen zur Kostenübernahme durch den Bund

Weiterhin gelten für die Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 durch den Bund die in den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG gelisteten Kriterien. Diese Richtlinien wurden per 18. Dezember 2020⁵ angepasst (gültig ab 21. Dezember 2020).

2.1 Beprobungsstrategie des BAG vom 18. Dezember 2020⁶

Die Testung auf Covid-19 wird empfohlen⁷:

- **Im ambulanten Bereich bei symptomatischen Personen**, welche eines der klinischen Kriterien erfüllen⁸:
 - o **molekularbiologische Analyse** (z.B. PCR-basierte Methoden)
 - o Die Verwendung von Sars-CoV-2-**Schnelltests** ist möglich, wenn alle folgenden 3 Kriterien zusammen erfüllt werden:
 - Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen UND
 - Nicht zu den besonders gefährdeten Personen⁹ gehörend UND
 - Nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeitend
- **Bei nicht-symptomatischen Personen**:
 - o Testung mittels **molekularbiologischer Analyse** (z.B. PCR) oder **Antigen-Schnelltest**
 - **Im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle** gemäss den Empfehlungen des BAG, angeordnet durch eine Ärztin / einen Arzt
 - Bei Personen, die sich in **Quarantäne** befinden¹⁰
 - **Nach einer Meldung einer Begegnung mit einem Covid-19 Fall durch die SwissCovid App**. Ein einziger Test sollte frühestens ab dem 5. Tag nach Kontakt erfolgen¹¹
- Antigen-Schnelltests, die bei **nicht-symptomatischen Personen ausserhalb der Beprobungskriterien** durchgeführt werden (z.B. in einem Schutzkonzept): positive Schnelltests müssen unverzüglich mittels molekularbiologischer Analyse (z.B. PCR) bestätigt werden.

Die zuständige kantonale Stelle kann auch Analysen auf Sars-CoV-2 Antikörper (Serologie) anordnen. Der abgebildete Indikationsalgorithmus für Analysen auf Sars-CoV-2 ist nicht verbindlich¹².

⁵ Siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

⁶ Die im Faktenblatt beschriebene Beprobungsstrategie des BAG ist nicht verbindlich. Für die verbindliche Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

⁷ Derzeit sind nur Antigen-Schnelltests verfügbar. Andere Schnelltests werden möglicherweise in Zukunft auf dem Markt verfügbar sein. Diese Schnelltests müssen die Mindestkriterien gemäss Anhang 5a der Covid-19-Verordnung 3 erfüllen und auf der «White List» des BAG (abrufbar unter www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente und Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung) namentlich aufgeführt sein.

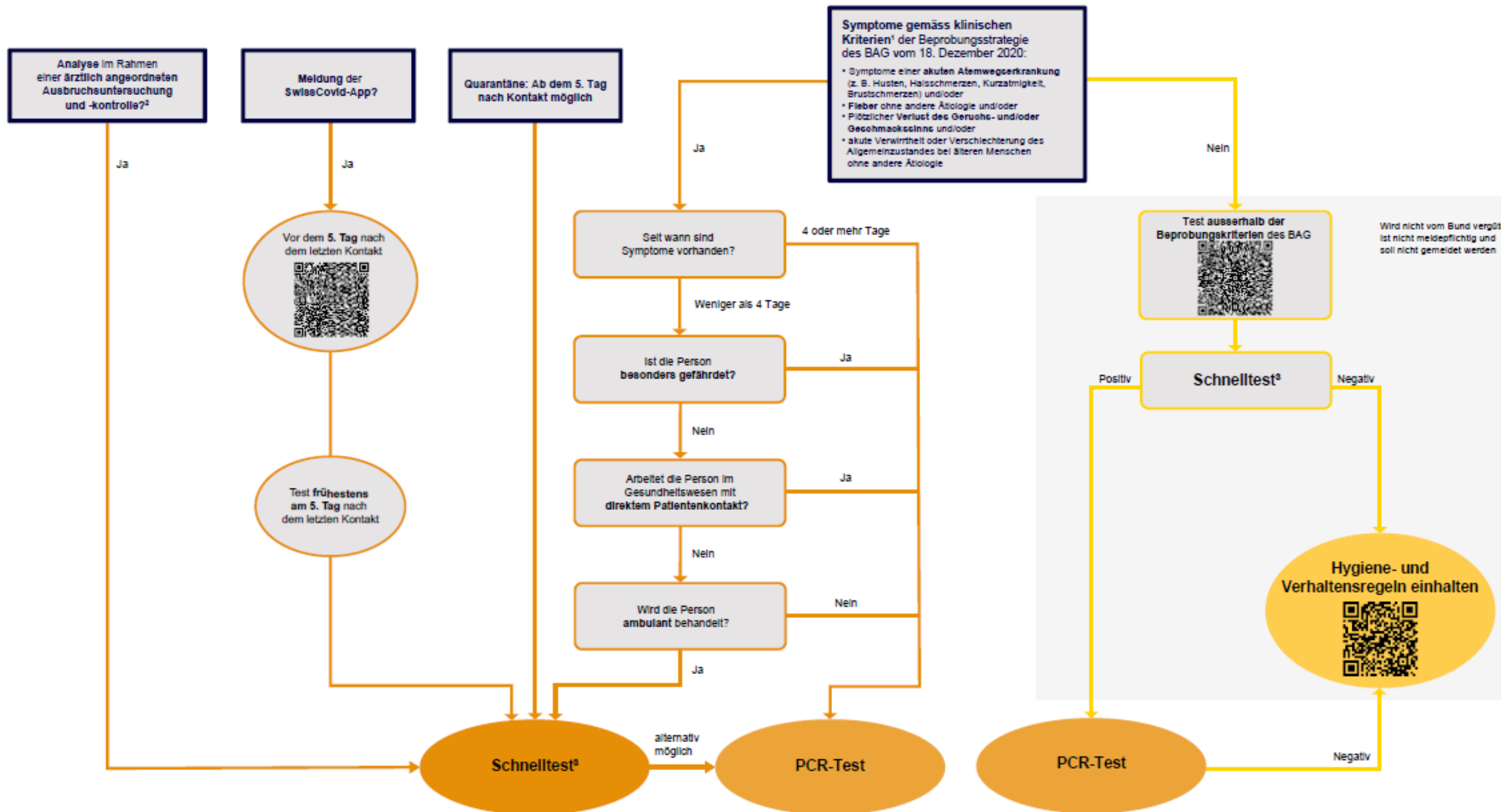
⁸ Für Kinder unter 12 Jahre gibt es andere Testindikationen (siehe [Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren sowie Testindikationen](#))

⁹ Hier finden Sie die aktuelle Definition der [«besonders gefährdeten Personen»](#).

¹⁰ Ein einziger Test kann ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt durchgeführt werden. Ein negativer Test beendet die Quarantäne nicht vorzeitig.

¹¹ Die Meldung der SwissCovid-App zeigt das Datum des Kontakts an. Ein negativer PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung) und insbesondere ein negativer Antigen- Schnelltest schliessen eine Infektion nicht aus

¹² Siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.



1 Andere, unspezifische oder seltenere Symptome sind: Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarische, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

2 Zur Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle können Antigen-Schnelltests gemäss der Empfehlungen des BAG von Ärztinnen und Ärzten in allen Settings verwendet werden (z.B. auch bei besonders gefährdeten Personen oder bei Gesundheitsfachpersonen).

3 «Schnelltests» müssen die Mindestkriterien gemäss Anhang 5a der Covid-19-Verordnung 3 erfüllen und auf der «Whitelist» des BAG www.bag.admin.ch/covid19-Testung namentlich aufgeführt sein.

Abb. 1: Indikationsalgorithmus Analyse auf Sars-CoV-2 des BAG vom 18. Dezember 2020



2.2 Leistungserbringer

Die Kosten für die ambulant durchgeführten molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2, die immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene, die Sars-CoV-2 Schnelltests und die immunologischen Analysen auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 und die damit verbundenen Leistungen (Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3) werden vom Bund übernommen bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020 erfüllen. Die entsprechenden Leistungen müssen durch folgende Leistungserbringer nach dem KVG erbracht werden:

- Ärztinnen und Ärzte,
- Apothekerinnen und Apotheker,
- Spitäler,
- Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung¹³ (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV. Die Laboratorien müssen über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Epidemiengesetzes¹⁴ verfügen.
- Sowie ausserdem in Testzentren (inkl. Drive-In), die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden. In Testzentren übernimmt der Bund die Kosten nur, wenn diese Einrichtungen durch den Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden. Mit Blick auf die Qualitätssicherung sollen diese Testzentren bzw. Drive-Ins als Mindestanforderungen den kantonalen Vorgaben entsprechen. Leistungen von privat organisierten Testzentren oder Drive-Ins ohne kantonalen Auftrag werden folglich nicht durch den Bund übernommen.

Zudem erlaubt es die Covid-19-Verordnung 3 seit dem 2. November 2020, die Sars-CoV-2-Schnelltests ausserhalb von bewilligten Laboratorien in Arztpraxen, in Apotheken, in Laboratorien, die nicht über eine Bewilligung nach Artikel 16 EpG verfügen, in Spitälern und in vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen Testzentren (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung 3; weitere Informationen siehe Kap. 2.4.) durchzuführen. Diese Regelung ist auf die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 beschränkt.

2.3 Molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2, immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 in bewilligten Laboratorien

Die molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2, immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 können in bewilligten Laboratorien durchgeführt werden, unter den Bedingungen, dass

- die Zuverlässigkeit und die erwartete Leistung der verwendeten Testsysteme gewährleistet sind und
- die üblichen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Resultate eingehalten werden.

¹³ SR 832.102

¹⁴ SR 818.101



2.4 Sars-CoV-2 Schnelltests

Ab dem 21. Dezember 2020 wird grundsätzlich der Einsatz nicht nur von Antigen-Schnelltests, aber auch von anderen nicht automatisierten Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2, sogenannte «Sars-CoV-2-Schnelltests», erlaubt.

Nur Schnelltests, die die Mindestkriterien gemäss Anhang 5a der Covid-19-Verordnung 3 erfüllen und auf der «White List» des BAG¹⁵ namentlich aufgeführt sind, können angewendet werden. Unter unabhängige Validierung der Testsysteme wird verstanden, dass das Laboratorium bei der Durchführung der Validierung in keinem Interessenkonflikt steht.

Die gesetzlichen Vorgaben zu diesen Sars-CoV-2-Schnelltests mit den geforderten Testvoraussetzungen sind den Artikeln 24, 24a und 24c der Covid-19-Verordnung 3 zu entnehmen.

2.4.1 Anwendung von nicht molekularbiologischen Sars-CoV-2 Schnelltests

Die Probenentnahme und die Durchführung der Sars-CoV-2-Schnelltests sind nach Artikel 24 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 nicht nur in Laboratorien mit entsprechender Bewilligung erlaubt, sondern auch Arztpraxen, in Apotheken, in Spitälern und in vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen Testzentren.

Diese Einrichtungen werden von der Bewilligung nach Artikel 16 EpG während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 unter Einhaltung aller Anforderungen gemäss Artikel 24 Absatz 4 der Covid-19-Verordnung 3 befreit:

- Grundsätzliche Anforderungen:
 - o Geeignete Sicherheitsmassnahmen und Schutzkonzepte zum Schutz der Menschen, der Tiere, der Umwelt und der biologischen Vielfalt sind vorgesehen und werden eingehalten.
- Betriebliche und organisatorische Anforderungen zur Sicherung der Qualität der Resultate:
 - o Die Tests werden nur durch dafür spezifisch geschultes Personal und gemäss den Anweisungen der Testhersteller durchgeführt.
 - o Die Testergebnisse werden unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert. Dazu können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.
 - o Die Einrichtungen führen eine Dokumentation, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Analysensysteme nachgewiesen wird. Die Dokumentation ist aufzubewahren.
 - o Die Einrichtungen sind vom Kanton ermächtigt, solche Tests durchzuführen.¹⁶

Die Kantone sind für die Kontrollen der Einhaltung und die Durchsetzung aller dieser Bestimmungen bei den Einrichtungen zuständig.

Die Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen auch ausserhalb dieser Einrichtungen durchgeführt werden, sofern eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Apothekerin oder ein Apotheker die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 24–24b der Covid-19-Verordnung 3 übernimmt.

¹⁵ Siehe «White List», abrufbar unter www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente und Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung

¹⁶ weitere Informationen dazu siehe Kap. 5.3 Überprüfung der Abrechnungsberechtigung

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



2.4.2 Anwendung von Sars-CoV-2 Schnelltests mittels molekularbiologischen Verfahren

Auf molekularbiologischen Nachweisverfahren basierende Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen nur in bewilligten Laboratorien oder ausserhalb dieser Laboratorien, sofern deren Laborleiterin oder Laborleiter die Verantwortung für die Durchführung der Tests übernimmt, durchgeführt werden.

2.4.3 Personen, bei denen Sars-CoV-2-Schnelltests durchgeführt werden dürfen

Die Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen bei Personen durchgeführt werden, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020 erfüllen (Art. 24b Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3).

Seit dem 21. Dezember 2020 dürfen Sars-CoV-2-Schnelltests zudem bei Personen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien nicht erfüllen, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Anforderungen an die Einrichtung nach Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 24a der Covid-19-Verordnung 3
- die Einrichtung oder die Person, die den Sars-CoV-2-Schnelltest durchführt
 - eine Probeentnahme in Hinblick auf eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 als Bestätigungsdiagnostik ermöglicht,
 - die für das Contact-Tracing zuständige kantonale Stelle informiert, wenn keine Bestätigungsdiagnostik erfolgt.

Für den Einsatz der Sars-CoV-2-Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien ist das «Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG vom 18. Dezember 2020»¹⁷ zu beachten.

3 Durch den Bund übernommene Kosten

3.1 Grundsätze

Der Bund übernimmt die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen, sofern die Voraussetzungen der Beprobungsstrategie des BAG vom 18. Dezember 2020 erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gehen die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen zulasten der verlangenden Person oder der verlangenden Institution.

Ausserdem übernimmt der Bund gemäss den Verdachts-, Beprobungs-, und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020 bei einem positiven Sars-CoV-2 Schnelltest, welcher ausserhalb der Beprobungsstrategie des BAG durchgeführt wird, die Kosten einer molekularbiologischen Bestätigungs-Analyse (z.B. PCR).

Die Kosten der obligatorischen Meldungen an die Behörden gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 2 EpG sind in den vom Bund übernommenen Pauschalen inbegriffen. Die detaillierten Meldekriterien sind den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020 zu entnehmen. Nach Artikel 26a Absatz 7 der Covid-19-Verordnung 3 kann der Bund die Vergütung beim Leistungserbringer zurückfordern, wenn die Meldepflichten nach Artikel 12 EpG durch den Leistungserbringer verletzt werden.

¹⁷ Siehe Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG vom 18. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente



Bei den vom Bund übernommenen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge, was bedeutet, dass ihm tiefere effektive Kosten auch entsprechend in Rechnung gestellt werden müssen. Mit der Anpassung der Mehrwertsteuerverordnung¹⁸ (Art. 35 Abs. 2 Bst. o MWSTV) gelten Apotheker und Apothekerinnen sowie Mitarbeitende von Testzentren nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe *b* der Covid-19-Verordnung 3 für die Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 nach Artikel 26 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3, unabhängig von der Kostenübernahme durch den Bund, als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen. Die von den erwähnten Leistungserbringern durchgeführten Analysen und die damit verbundenen Leistungen sind somit von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Dies gilt für die Testzentren rückwirkend ab dem 25. Juni 2020 und für die Apothekerinnen und Apotheker rückwirkend ab dem 2. November 2020.

Werden am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 als auch eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene, ein Sars-CoV-2 Schnelltest oder eine Analyse auf Sars-CoV-2 Antikörper durchgeführt, so übernimmt der Bund folgende Kostenanteile nur einmal:

- die Kostenanteile für die Probenentnahme und die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständige Behörde sowie
- die Kostenanteile für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial

Für die Analysen auf Sars-CoV-2 und die damit verbundenen Leistungen dürfen die Leistungserbringer den getesteten Personen oder den Versicherungen **keine weiteren Kosten** (wie beispielsweise Nacht-, Notfall- oder Feiertagszuschläge) verrechnen.

Werden im selben Auftrag bei der getesteten Person weitere Analysen veranlasst, so darf das Laboratorium zu den vom Bund übernommenen Beträgen für Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial keine Auftragstaxe (Position 4700.00 der Analysenliste) oder Präsenztaxe (Position 4707.00 der Analysenliste) zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechnen.

3.2 Probenentnahme

Die Probenentnahme besteht aus den drei Teilen Probenentnahme, Übermittlung des Testergebnisses und allenfalls ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch:

- Die Probenentnahme (Tarifziffer 01.01.1000, 25 Franken) umfasst das Patienten-Gespräch, den Abstrich und / oder die Blutentnahme (oder Abnahme einer anderen validierten Probe) sowie das Schutzmaterial.

Für die Probenentnahme erhalten alle Leistungserbringer identische Beträge. Die Indikationsstellung erfolgt hier aufgrund der Meldung der SwissCovid App oder eines internetbasierten Covid-19 Infektionsrisiko-Evaluationstool (CoronavirusCheck usw.) oder gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020.

- Die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und die obligatorische Meldung gemäss Artikel 12 Absatz 1 EpG an die Behörden (Tarifziffer 01.01.1100, 2.50 Franken) beinhaltet auch die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) bei einer nachgewiesenen Infektion generiert wird. Diese Position ist einmalig pro Patient pro Tag vom meldenden Leistungserbringer verrechenbar.
- Nur wenn ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch (Tarifziffer 01.01.1050) inkl. allfälliger klinischer Untersuchung zur Indikationsstellung der Analyse auf Sars-CoV-2 im

¹⁸ SR 641.201



Zusammenhang mit einer Analyse auf Sars-CoV-2 stattfindet, kann der Arzt oder die Ärztin den für diese Leistung festgelegten maximalen Betrag von 22.50 Franken verrechnen.

Beim ausführlichen Arzt-Patienten-Gespräch handelt es sich um eine echte ärztliche Konsultation, wobei ein Kontakt zwischen Arzt/Ärztin und Patient/Patientin stattfindet. Dabei wird ein Gespräch geführt und bei Bedarf eine kurze klinische Untersuchung zur Indikation der Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt. Eine klinische Untersuchung im Rahmen des ausführlichen Arzt-Patienten-Gesprächs bei der Probenentnahme einer Analyse auf Sars-CoV-2 ist keine Voraussetzung. Die klinische Untersuchung kann sich beispielweise auf eine Messung der Temperatur oder der Sauerstoffsättigung (SpO₂) beschränken.

Ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch wird vor allem bei Patientinnen und Patienten mit Risikofaktoren, unklaren oder schwereren Symptomen durchgeführt.

Der Bund übernimmt weiterhin die Kosten für die Probenentnahme, die in einem Laboratorium, einer Apotheke oder einem Testzentrum ohne ärztliche Indikationsstellung vorgenommen wird. Diese Regelung gilt weiterhin nur für die molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2, die Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene und den Schnelltest auf Sars-CoV-2.

Für die Analysen auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 braucht es für die Kostenübernahme durch den Bund eine Anordnung durch die zuständige kantonale Stelle.

Der Bund trägt auch die Kosten der Analyse und der damit verbundenen Leistungen, wenn die Leistungen von verschiedenen Parteien erbracht werden. Beispielsweise wenn ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch und die Übermittlung der Ergebnisse an die getestete Person und die Behörden durch den Arzt oder die Ärztin und die Probenentnahme durch das Laboratorium, das Spital, die Apotheke oder das Testzentrum vorgenommen werden.

Das Material für die Probenentnahme wird vom Laboratorium zur Verfügung gestellt und über die Auftragsabwicklung abgegolten, ausser bei den Schnelltests auf Sars-CoV-2, wo der sterile nasopharyngeale Tupfer zur Probenentnahme im Test-Kitt vorhanden ist.

Der Leistungserbringer nach KVG (Ärzte und Ärztinnen, Laboratorien, Apothekerinnen und Apotheker sowie Spitäler) bzw. das durch den Kanton betriebene oder in dessen Auftrag gegebene Testzentrum führt die Probenentnahme durch und ist auch für das Ausfüllen des Laborauftrags mit den persönlichen Angaben des Patienten bzw. der Patientin inkl. Angaben zur Versicherung und Versichertennummer, den klinischen Angaben und der Indikation zur Analyse zuständig. Die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Übernahme der Testkosten obliegt dem Leistungserbringer.

3.3 Durchführung der Analyse inkl. Auftragsabwicklung

Die vom Bund maximal übernommenen Beträge der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen sind im Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 detailliert beschrieben und in der Abbildung 2 illustriert.

Nur Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV können für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial 24 Franken verrechnen. Diese führen die Analysen aufgrund eines externen Auftrags / Fremdauftrags eines anderen Leistungserbringers durch. Zu den Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV gehören die Privatlaboratorien sowie die Spitallaboratorien, die die Bedingungen der Laborleitung nach Artikel 54 Absatz 3 KVV erfüllen. Führt ein Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV eine Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 3 durch (für Privatlaboratorien nur während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 möglich), so dürfen gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 für die Auftragsabwicklung nur 5 Franken verrechnet werden (Tarifziffer 01.01.1350).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



3.3.1 Molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2

Der Bund übernimmt für die **molekularbiologische Analyse** auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 maximal folgende Beträge:

- Wenn die Analyse durch ein Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV¹⁹ im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 Covid-19-Verordnung 3 durchgeführt wird: höchstens 106 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 82 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch ein Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV nach Probenentnahme im selben Laboratorium ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 Covid-19-Verordnung 3 (Eigenbedarf) durchgeführt wird: höchstens 87 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 82 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch ein Spitallaboratorium nach Artikel 54 Absatz 2 KVV für den Eigenbedarf des Spitals durchgeführt wird: höchstens 87 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 82 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial.

Der temporäre Zusatzbetrag für schnelle molekularbiologische Analysen wird ab dem 21. Dezember 2020 nicht mehr vom Bund übernommen, da ausreichend Kapazität auf Hochdurchsatzgeräten zur Verfügung steht.

3.3.2 Immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene und Schnelltests auf Sars-CoV-2

Der Bund übernimmt für die **immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene und die Schnelltests auf Sars-CoV-2** nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 maximal folgende Beträge:

- Wenn die Analyse durch ein Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 Covid-19-Verordnung 3 durchgeführt wird: höchstens 49 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch ein Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV nach Probenentnahme im selben Laboratorium ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 Covid-19-Verordnung 3 (Eigenbedarf) durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch einen anderen Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 (z.B. in einer Arztpraxis, im Spital, in einer Apotheke oder in einem Testzentrum) durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung. Diese Regelung gilt ausschliesslich für die Schnelltests auf Sars-CoV-2, aber nicht für die anderen Analysen auf Sars-CoV-2.

3.3.3 Immunologische Analyse auf Antikörper gegen Sars-CoV-2

Der Bund übernimmt für die immunologischen Analysen auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 maximal folgender Betrag:

¹⁹ SR 832.102



Bei Durchführung durch ein Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes: höchstens 49 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.

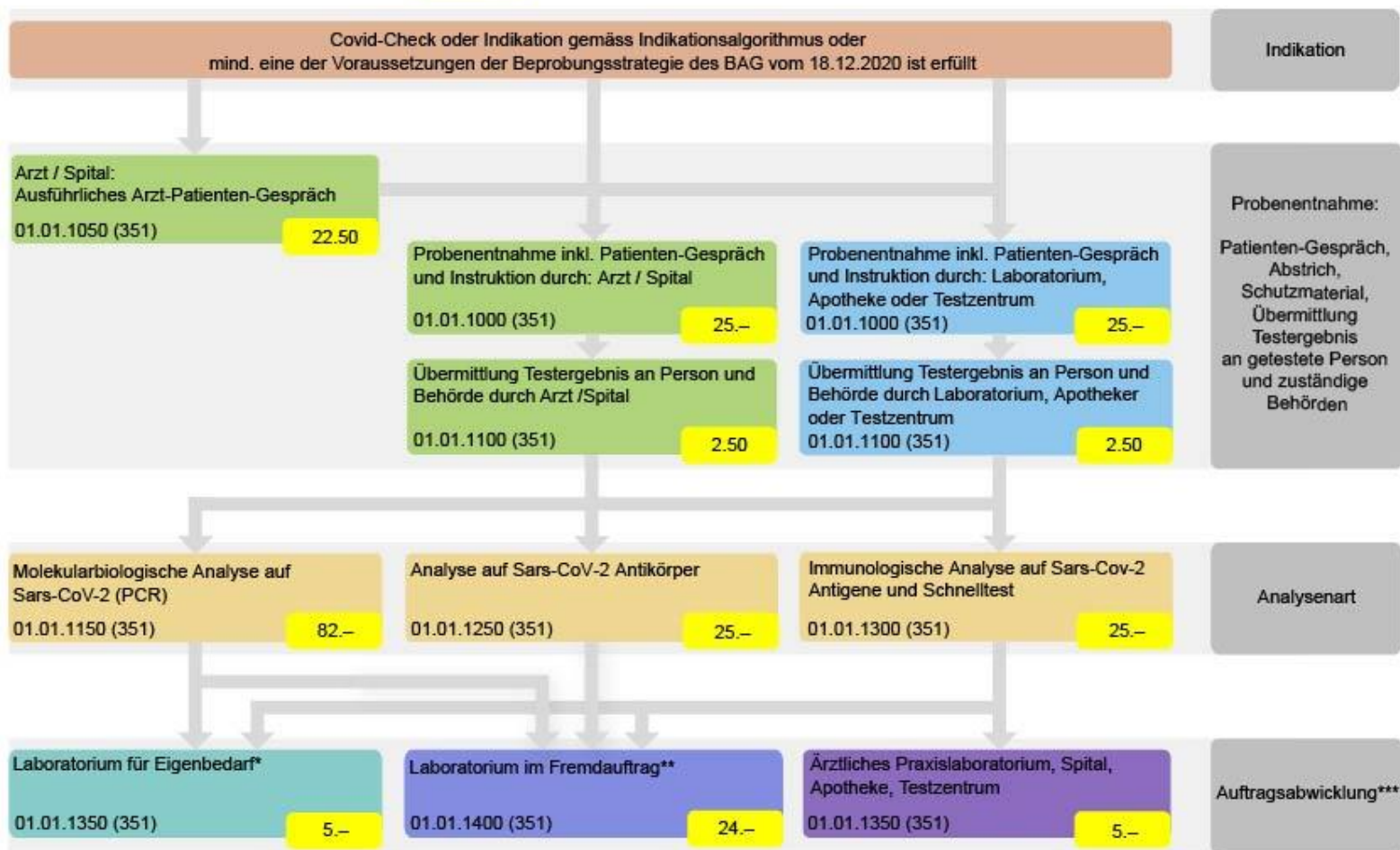
Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2

maximale Kostenübernahme durch den Bund in CHF



* Laboratorium ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 Covid-19-Verordnung 3

** Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 Covid-19-Verordnung 3

*** Molekularbiologische Analyse: Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial, Analyse auf Sars-CoV-2 Antigen / Antikörper: bei Durchführung durch Laboratorien im Fremdauftrag: Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial, ansonsten nur Auftragsabwicklung

Abb. 1: Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



4 Nicht vom Bund übernommene Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2

Die **Kosten der Analysen** (und der damit verbundenen Leistungen), **welche ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG durchgeführt** werden, werden **nicht vom Bund übernommen**, sondern müssen von der verlangenden Person / Institution getragen werden. Die Kosten werden auch nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG vergütet, sondern müssen der verlangenden Person respektive den Auftraggebern (z. B. Arbeitgeber) mit dem Vermerk «Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Erfüllung der Beprobungskriterien» in Rechnung gestellt werden. Für die Rechnungsstellung der Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 3, beispielsweise zulasten der verlangenden Person oder des Arbeitgebers (Selbstzahler), sind die von den Tarifpartnern definierten Selbstzahler-Tarifziffern zu verwenden. Bei Selbstzahlern kann der Höchstbetrag von den vom Bund definierten Beträgen abweichen²⁰. Die verlangenden Personen respektive Auftraggeber sind darüber aufzuklären, dass diese Kosten nicht durch den Bund oder durch die Krankenversicherer getragen werden.

Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 per 21. Dezember 2020 wird der Einsatz von Sars-CoV-2 Schnelltests ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020 ermöglicht, damit weitere Personenkreise (z.B. enge Kontakte von besonders gefährdeten Personen, Besucher von Veranstaltungen) getestet werden können. Das Ergebnis eines Schnelltests stellt eine Momentaufnahme dar und ist kein Ersatz für die Hygiene- und Verhaltensregeln sowie Schutzkonzepte. Für die Durchführung von Schnelltests auf Sars-CoV-2 ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG gelten für die Einrichtungen dieselben Voraussetzungen wie für den Einsatz im Rahmen der Beprobungskriterien des BAG²¹. Die verantwortliche Einrichtung muss aber eine Probenentnahme im Hinblick auf eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 als Bestätigungsdiagnostik von positiven Resultaten ermöglichen oder auf vorhandene Möglichkeiten verweisen. Anstelle der Beprobungskriterien des BAG ist das Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG zu beachten²².

Analysen, welche ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG durchgeführt werden, sind nicht meldepflichtig. Bei einem positiven Schnelltest auf Sars-CoV-2 muss am Ort der Testabnahme unverzüglich die Probenentnahme für die molekularbiologische Analyse (z.B. PCR) zur Bestätigung durchgeführt werden. Die molekularbiologische Bestätigungsanalyse bei einem vorgängig positiven Schnelltest auf Sars-CoV-2 ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG ist Teil der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 18. Dezember 2020 und somit werden die Kosten der Bestätigungsanalyse vom Bund übernommen. Ein positives Resultat der Bestätigungsanalyse ist meldepflichtig.

²⁰ Siehe Pandemietarif vom 21. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung.

²¹ weitere Informationen siehe Kap. 2.4 Sars-CoV-2 Schnelltests

²² Siehe Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG vom 18. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



5 Technische Abwicklung

5.1 Rechnungsstellung

Die Leistungserbringer übermitteln die Rechnung mit Angabe der ZSR-Nummer (Zahlstellenregister) / GLN-Nummer dem zuständigen Versicherer (Krankenversicherer, Militärversicherung) bzw. der gemeinsamen Einrichtung KVG. Die Rechnung ist nach Artikel 26a Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 spätestens sechs Monate nach Erbringung der Leistungen dem Versicherer zuzustellen. Der Kanton ist zuständig für die Beantragung der ZSR-Nummer der durch den Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen und vom Kanton bewilligten Testzentren bei der SASIS AG sowie für die Verwendung dieser ZSR-Nummern bei der Rechnungsstellung an den zuständigen Versicherer²³. Die Tarifpositionen für die Leistungen der Probenentnahme einerseits und der Laboranalyse andererseits, sind auf der Rechnung einzeln mit den entsprechenden Tarifiziffern aufzuführen und vom jeweiligen Leistungserbringer separat in Rechnung zu stellen, d.h. die Rechnung darf keine Leistungen ausserhalb des Tarifcodes 351 beinhalten. Zuständig ist derjenige Versicherer, bei dem die getestete Person gegen Krankheit versichert ist. Bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG zuständig.

Die Rechnungsstellung durch die Leistungserbringer erfolgt in standardisierter Form gemäss Artikel 26a Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 mit den administrativen und medizinischen Angaben gemäss Artikel 59 KVV direkt an den zuständigen Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG²⁴ nach dem System des Tiers payant im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG. Die getestete Person schuldet **keine Kostenbeteiligung** für Leistungen gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3. Der Arzt / die Ärztin oder der Auftraggeber einer Analyse ist verpflichtet, den Laboratorien die Versicherten- und Versicherernummer zu melden, um eine elektronische Abrechnung zu gewährleisten.

Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt vorzugsweise elektronisch (gültiger Rechnungsstandard «General Invoice Request» des Forums Datenaustausch).

Für weitere Abklärungen oder Leistungen, welche nicht der Probenentnahme für Sars-CoV-2 dienen und die während der Corona-Konsultation oder als Folge davon stattfinden (z.B. Behandlung wegen Sars-CoV-2-Infektion), kommt das jeweils anwendbare Gesetz (KVG, UVG, MVG, IVG) zur Anwendung. Es liegt in der Pflicht des Leistungserbringers, die Person zu informieren sobald Kosten entstehen, welche ausserhalb der vom Bund übernommenen Pauschale liegen, und somit zusätzliche Kosten (wie z.B. die Kostenbeteiligung) für den Patienten entstehen. Die Rechnung für diese Leistungen ist vom Leistungserbringer separat von der Analyse, gemäss den geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Bundesgesetzen, zu stellen.

Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (bis zum 31. Dezember 2021) darf die Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung²⁵ für die Analyse auf Sars-CoV-2 nicht verrechnet werden (Art. 26a Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3).

²³ Weitere Informationen siehe Kap. 5.3 Überprüfung der Abrechnungsberechtigung

²⁴ Vom VBS angeordnete Tests werden direkt dem ASTAB in Rechnung gestellt

²⁵ SR 832.112.31

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



5.2 Zu verwendende Tarife und Tarifziffern durch die Leistungserbringer (gültig ab 21. Dezember 2020)²⁶

Die nachfolgenden Tarife und Tarifziffern dürfen nur für die Tests verwendet werden, wenn diese den Bedingungen der Beprobungsstrategie des BAG entsprechen. Für den Einsatz von Analysen ausserhalb der Beprobungsstrategie des BAG müssen die Selbstzahler-Tarifziffern verwendet und die Rechnungen mit dem Vermerk «Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Erfüllung der Beprobungskriterien» versehen werden. Dabei kann der Höchstbetrag von den vom Bund definierten Beträgen abweichen²⁷.

Unterkapitel	Code Ziffer	Leistung	Leistungs- erbringer	Nicht kumulierbar mit welchen Positionen?	Kumulierbar mit welchen Positionen?	Limitation	Wert [CHF]
Proben- entnahme	351 01.01.1000	Pauschale umfassend die Probenentnahme, Abstrich und / oder Blutentnahme (oder Abnahme einer anderen validierten Probe), Schutzmaterial, Patienten-Gespräch	Arztpraxis Spital Laboratorien Apotheke Testzentrum			1/Patient/Tag	25
Arzt	351 01.01.1050	Ärztliche Pauschale für ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch	Arztpraxis ²⁸ Spital			1/Patient/Tag	22.5
Übermittlung	351 01.01.1100	Übermittlung des Testergebnisses an getestete Person und klinische Meldung an Behörde	Arztpraxis Spital Laboratorien Apotheke Testzentrum			1/Patient/Tag	2.5

²⁶ für die Rechnungsstellung von Analysen auf Sars-CoV-2, welche vor dem 21. Dezember 2020 durchgeführt wurden, sind die bisherigen Faktenblätter massgebend («bisherige Faktenblätter», abrufbar unter: www.bag.admin.ch Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung)

²⁷ Siehe Pandemietarif vom 21. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung.

²⁸ Falls ein Arzt / eine Ärztin das ausführliche Arzt-Patienten-Gespräch in einem Testzentrum durchführt, erfolgt die Rechnungsstellung über die ZSR-Nummer des Arztes / der Ärztin

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



Analyse	351 01.01.1150	Analyse molekularbiologisch Sars-CoV-2	Spital Laboratorien			1/Patient/Tag	82
Analyse	351 01.01.1250	Analyse immunologisch auf Antikörper gegen Sars-CoV-2	Spital Laboratorien			1/Patient/Tag	25
Analyse	351 01.01.1300	Immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene und Schnelltest zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2 (z.B. Antigen-Schnelltest)	Arztpraxis Spital Laboratorien Apotheke Testzentrum			1/Patient/Tag	25
Auftrags- abwicklung	351 01.01.1350	Pauschale bei Eigenbedarf für Auftragsabwicklung, Overheadkosten, Probenentnahmematerial	Arztpraxis Spital Laboratorien Apotheke Testzentrum	<u>nicht kumulierbar</u> mit 01.01.1400 Pauschale bei <u>Fremdauftrag</u> für Auftragsabwicklung, Overheadkosten, Probenentnahmematerial	nur verrechenbar mit einer Analyse	1/Patient/Tag	5
Auftrags- abwicklung	351 01.01.1400	Pauschale bei Fremdauftrag für Auftragsabwicklung, Overheadkosten, Probenentnahmematerial	Laboratorien	<u>nicht kumulierbar</u> mit 01.01.1350 Pauschale bei <u>Eigenbedarf</u> für Auftragsabwicklung, Overheadkosten, Probenentnahmematerial	nur verrechenbar mit einer Analyse	1/Patient/Tag	24

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, [leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch](https://www.bag.admin.ch/leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch), www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



5.3 Überprüfung der Abrechnungsberechtigung

Folgende Leistungserbringer nach KVG sind im Grundsatz für die Leistungserbringung und Abrechnung der Analysen auf Sars-CoV-2 zugelassen und müssen von den Kantonen weder einzeln bewilligt noch an die SASIS AG gemeldet werden:

- Ärztinnen und Ärzte²⁹
- Apothekerinnen und Apotheker
- Spitäler
- Laboratorien nach Art. 54 Abs. 3 KVV und Spitallaboratorien nach Art. 54 Abs. 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 2 des EpG verfügen

Für andere Leistungserbringer und Testzentren (vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben), welche Analysen auf Sars-CoV-2 ausserhalb von geschlossenen Systemen durchführen, müssen die Kantone eine **neue ZSR-Nummer / GLN-Nummer** verlangen, auch wenn der Leistungserbringer bereits eine angestammte ZSR-Nummer hat (betrifft z.B. Spitex, Pflegeheime). Die Kantone beantragen die neue ZSR-Nr. für die berechtigten Einrichtungen direkt bei der SASIS AG³⁰.

Ab dem 23. Dezember 2020 ist der Pandemietarif 351 nur für die Partnerartobergruppen Arzt, Spital, Laboratorium und Apotheken zugelassen. Für andere Leistungserbringer und Testzentren (vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben) stellen die Versicherer die Prüfung der Abrechnungsberechtigung bei der Partnerartobergruppe «übrige Rechnungssteller» sicher. Die Art der Prüfung bleibt dem Versicherer überlassen: möglich sind vollautomatisierte (Berechtigungsabfrage über Vertragsbeitritt V1), teilautomatisierte (z.B. Hinterlegung der berechtigten ZSR-Nummer als Regel) oder manuelle Prüfungen (über Auslenkung). SASIS stellt die berechtigten Testzentren zusätzlich als Liste auf ihrer Website zur Verfügung.

5.4 Rechnungskontrolle

Die Versicherer und die gemeinsame Einrichtung KVG kontrollieren die Rechnungen auf folgende Punkte:

- Berechtigung des Leistungserbringers für die Rechnungsstellung (anhand der ZSR- / GLN-Nummer, vgl. Art. 26 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung 3)
- Einhaltung Höhe der Pauschalen (in Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 festgelegte Beträge)
- wurde dieselbe Analyse maximal einmal pro Tag und Person verrechnet
- weist die Rechnung keine anderen weiteren Positionen als die vorgesehenen Pauschalen auf

Sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Rechnungsstellung nicht erfüllt, wird die Rechnung an den Leistungserbringer zurückgewiesen und der Rechnungsbetrag nicht beglichen. Die Beweislast liegt beim Leistungserbringer. Der Leistungserbringer muss danach die Rechnung bereinigen und sie neu einreichen.

5.5 Meldung an das BAG

Die Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG melden dem BAG quartalsweise die Anzahl Analysen die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober (vgl. Art. 26a Abs. 5 Covid-19-

²⁹ Gemäss Artikel 36 KVG sind Ärzte und Ärztinnen zugelassen, wenn sie das eidgenössische Diplom besitzen und über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung verfügen. Zahnärzte sind nur für Leistungen nach Artikel 31 KVG (zahnärztliche Leistungen) den Ärzten gleichgestellt; sie können keine Analysen auf Sars-CoV-2 und damit verbundene Leistungen zulasten des Bundes erbringen.

³⁰ bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich an: zsr-b2b@sasis.ch



Verordnung 3). Die externen Revisionsstellen der Versicherer und der gemeinsamen Einrichtung prüfen jährlich diese Meldungen. Sie kontrollieren auch, ob die Versicherer und die gemeinsame Einrichtung über geeignete Kontrollen verfügen, um zu prüfen, ob die Leistungserbringer die Leistungen korrekt entsprechend den festgelegten Vorgaben abgerechnet haben und erstatten dem BAG Bericht.

Das BAG kann von den Versicherern und der gemeinsamen Einrichtung zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 einfordern. Damit soll kontrolliert werden können, ob die Leistungserbringer den ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere den Meldepflichten nach Artikel 12 EpG nachgekommen sind.

6 Inkrafttreten

Dieses Faktenblatt ersetzt das Faktenblatt «Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen» vom 02. November 2020 und ist ab dem 21. Dezember 2020 gültig.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.